

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Scheid

**Sitzungstermin:** 14.02.2023  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:15 Uhr  
**Ort, Raum:** Scheid, im Gemeindehaus

### **ANWESENHEIT:**

#### **Vorsitz**

Herr Gottfried Hack Ortsbürgermeister

---

#### **Mitglieder**

Herr Erich Leisen

---

Herr Anton Leuther

---

Herr Frank Spoden

---

Herr Sascha Thielen 3. Beigeordneter

---

#### **Verwaltung**

Herr Oliver Schwarz FBL Bauen und Umwelt

---

Frau Birgit Spohr FB 1 Organisation und Finanzen

---

#### **Gäste**

Herr Göhl anwesend zu TOP 09

---

Frau Revierförsterin Anna Hahn Revierförsterin

---

Herr Lohmann anwesend zu TOP 09

---

#### **Fehlende Personen:**

#### **Mitglieder**

Herr Reinhold Hahn 1. Beigeordneter

---

Frau Pia Weberskirch 2. Beigeordnete

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Scheid waren durch Einladung vom 07.02.2023 auf Dienstag, 14.02.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstbetrieb; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: 1-4546/22/33-201
4. 3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll  
Vorlage: 1-0065/23/33-001
5. Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Scheid, Flur 6, P. 101/4  
Vorlage: 2-0032/23/33-004
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen, Verschiedenes

## Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Vertragsangelegenheiten
10. Vertragsangelegenheiten
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Die Tagesordnungspunkte 09 und 10 werden in der Reihenfolge getauscht.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

5 Ja

## Protokoll:

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.12.2022 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

keine

### **TOP 3: Forstbetrieb; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-4546/22/33-201**

#### **Sachverhalt:**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 11.11.2022 das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bekanntgemacht.

Zweck der Förderung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Bereitschaft der Kommune, die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholz-masse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die einzelne auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 beträgt sie 20 Jahre.

Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten bis zu einer Gesamtwaldfläche von 500 Hektar 100,-- €/Jahr.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt die zu Grunde zu legende Fläche für die Ortsgemeinde Scheid 130 ha, sodass eine jährliche Förderung von 13.000 € in Rede steht.

Zur Kürzung der Förderung kommt es in nachfolgenden Fällen:

<b>Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes</b>	<b>Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes</b>	<b>Name der Rechtsgrundlage des Landes</b>	<b>Abzug bei der Zuwendung des Bundes</b>
Jungwaldpflege I	5.1	VV Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft - Fördergrundsätze Wald (VV FGWald)	16 Euro pro Hektar und Jahr auf der jeweiligen Fläche
Vollständiger Nutzungsverzicht	3.1.	Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald	Abhängig vom Anteil der vom Land geförderten Fläche an der gesamten Forstfläche des Zuwendungsempfängers und der dann noch zu erbringenden Fläche, bis die 5% erreicht sind

Ob für den Forstbetrieb Scheid eine Kürzung ist Frage kommt, ist noch abschließend zu klären.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt am Förderprogramm „ Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 5

**TOP 4: 3. Änderung der Verbandsordnung Forstverband Obere Kyll**  
**Vorlage: 1-0065/23/33-001**

**Sachverhalt:**

In der Verbandsversammlung vom 17.11.2021 hat der Forstverband beschlossen, den Forstverband für weitere Gemeinden aus der Verbandsgemeinde Gerolstein zu öffnen und aktiv auf die Gemeinden zuzugehen und für deren Beitritt zu werben.

Dies ist erfolgt und die Gemeinden Kalenborn-Scheuern und Duppach haben im November bzw. Dezember 2022 per Ratsbeschluss den Beitritt zum Forstverband beschlossen. Der Beitrittsvollzug erfordert eine Änderung der Verbandsordnung. Zudem hat die Ortsgemeinde Hallschlag ihren Austritt aus dem Forstverband zum 31.12.2023 beantragt, was ebenso entsprechend in der Verbandsordnung berücksichtigt werden muss.

Neben der Änderung der Verbandsmitglieder wurden formelle Änderungen mit aufgenommen, da sich die Verbandsordnung textlich noch auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll bezogen hat.

Der Entwurf der 3. Änderung der Verbandsordnung ist als Anlage der Vorlage beigelegt. Das rückwirkende Inkrafttreten der 3. Änderung der Verbandsordnung zum 01.01.2023 ist nach Auskunft der Errichtungsbehörde zulässig.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf des zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, der Zustimmung der Errichtungsbehörde (Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie den zustimmenden Beschlüssen aller Räte der bisherigen Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung des Forstverbandes hat am 31.01.2023 die 3. Änderung der Verbandsordnung beschlossen. Nunmehr hat die Ortsgemeinde Scheid hierüber zu beraten und zu entscheiden. Anschließend wird, nach Vorlage aller zustimmenden Beschlüsse der Verbandsmitglieder, die Zustimmung der Errichtungsbehörde eingeholt. Nach deren Zustimmung erfolgt die Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandsordnung und damit geht das Inkrafttreten dieser Änderung zu den dort genannten Zeitpunkten einher.

**Beschluss**

Der Ortsgemeinderat stimmt der 3. Änderung der Verbandsordnung des Forstverbandes Obere Kyll zu.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 5

**TOP 5: Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Scheid, Flur 6, P. 101/4**  
**Vorlage: 2-0032/23/33-004**

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Scheid liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Scheid, Flur 6, Parzelle 101/4 vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und ist als Mischgebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht.

Der Neubau soll in zweiter Reihe errichtet werden. Die wegemäßige Erschließung ist durch ein Geh- und Fahrrecht über das Grundstück 101/1 vorhanden und gesichert.  
(anbei Auszug aus der Liegenschaftskarte)

Zuständige Behörde für die Bauvoranfrage ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

**Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Scheid stimmt der Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses in der Gemarkung Scheid, Flur 6, Parzelle 101/4 zu.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 5

**TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Rat über die nunmehr erfolgte Ausschreibung zur Maßnahme des Küchenausbaus im Kindergarten Hallschlag.

Zu fast allen Gewerken sind Angebote reingekommen, die unter den erwarteten Preisen liegen. Lediglich zu dem Innenausbau bzw. Schreinerarbeiten ist kein Gebot gekommen.

Die Aufstellung eines Containers dagegen wäre doppelt so teuer.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat daher beschlossen, diese beiden Positionen aus der Ausschreibung rauszuholen. Vorstandsvorsteher Weicker wird diese Aufträge dann so erteilen.

**TOP 7: Anfragen, Verschiedenes**

keine

**Für die Richtigkeit:**

gez. Gottfried Hack

.....  
Gottfried Hack  
(Vorsitzender)

gez. Birgit Spohr

.....  
Birgit Spohr  
(Protokollführerin)

### **3. Änderung der Verbandsordnung des Forstverbandes Obere Kyll vom.....**

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende 3. Änderung der Verbandsordnung fest:

#### **Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Verbandsmitglieder sind:

Ortsgemeinden Birgel, Duppach, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kalenborn-Scheuern, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln.

#### **Artikel 2**

§ 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Er hat seinen Sitz in Gerolstein.

#### **Artikel 3**

§ 6 Abs.1 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Wird als Vorstandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.

#### **Artikel 4**

§ 7 Abs.3 erhält folgende Neufassung:

Die geänderten reduzierten Holzbodenflächen werden jeweils zum 01.01. des Haushaltsjahres gemäß der amtlichen Mitteilung des Forstamtes Gerolstein festgelegt.

#### **Artikel 5**

§ 10 Abs.1 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an den Forstverband (Verbandsgemeindekasse Gerolstein) zu entrichten.

#### **Artikel 6**

§ 12 erhält folgende Neufassung:

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Gerolstein.

## **Artikel 7**

§ 1 erhält folgende Neufassung:

Verbandsmitglieder sind:

Ortsgemeinden Birgel, Duppach, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Kalenborn-Scheuern, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln.

## **Artikel 8**

Diese 3. Änderung der Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 1 bis 6 treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Artikel 7 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Daun, den \_\_\_\_\_

Kreisverwaltung Vulkaneifel

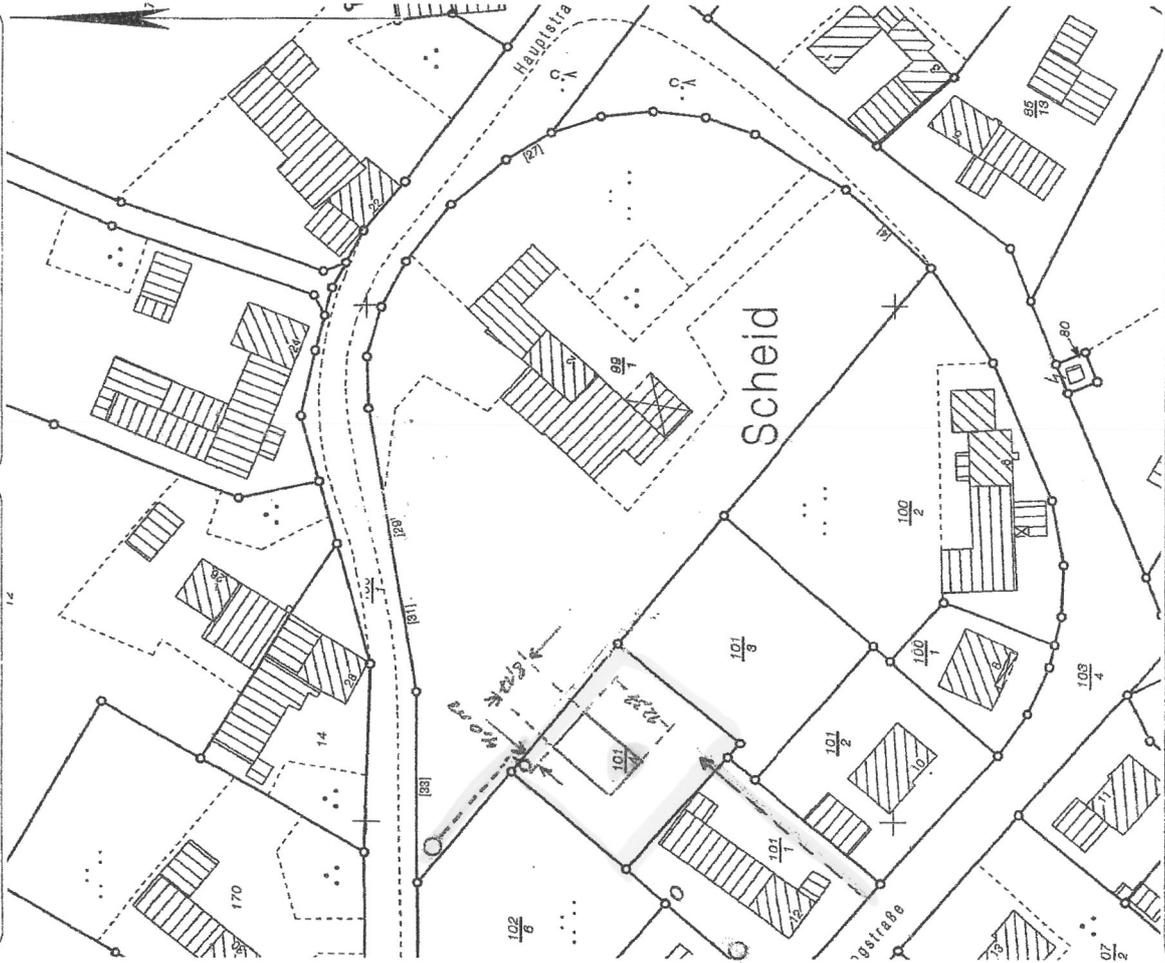
Im Auftrag:

*Interdisziplinäre Einigung eines Juristen  
Bereits gelegter Kanal Schmutzwasser  
und Oberflächennasser mit Scheiter*

# Rheinlandpfalz

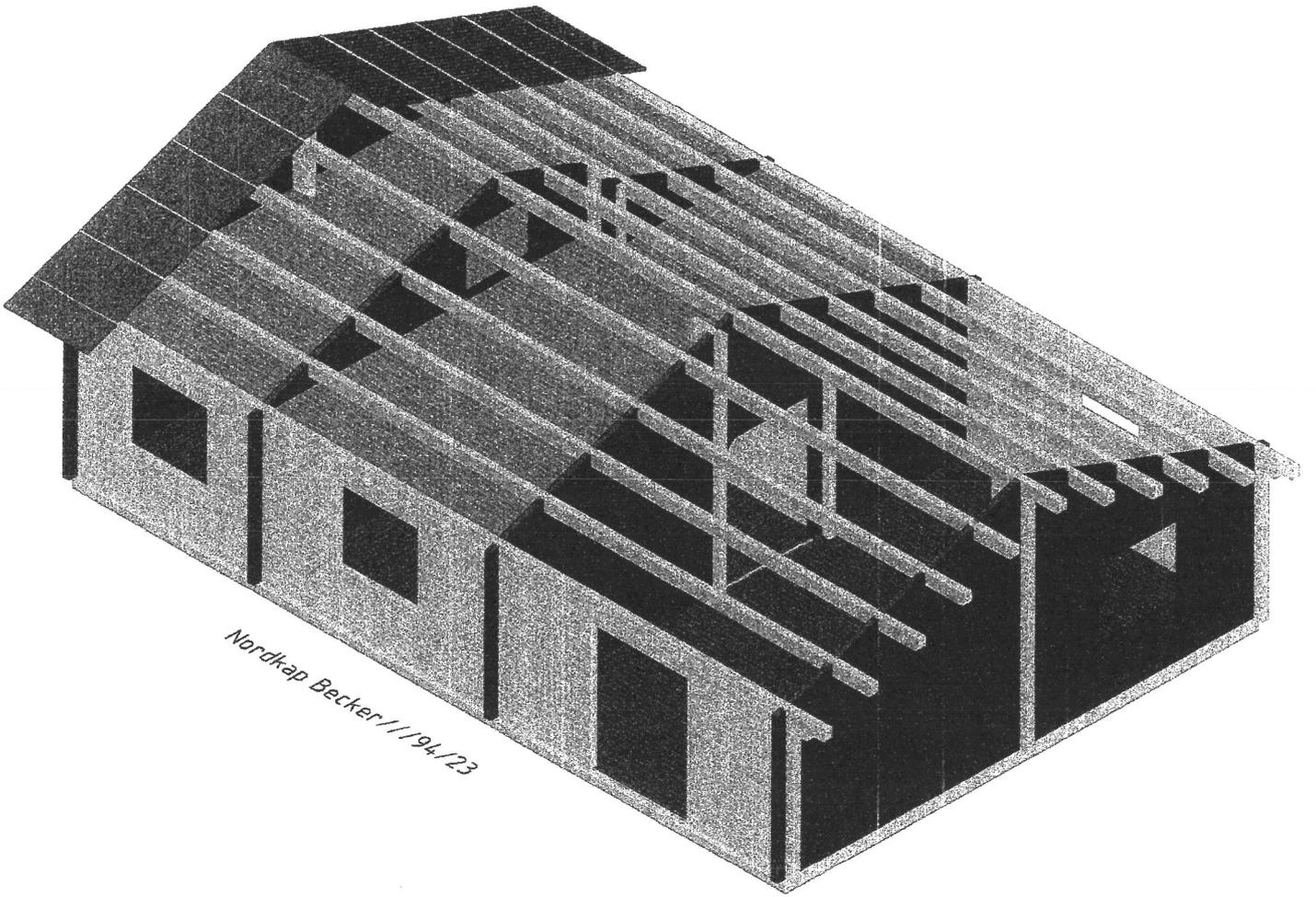
## Vermessungs- und Katasterverwaltung

<b>Auszug aus den Geobasisinformationen</b> - Liegenschaftskarte -		Pnum, 10.03.2009 Ungefährer Maßstab 1: 1000 Antrag-Nr. FV8/409	
Landkreis Gemeinde Gemarkung Flur	Vulkaneifel Scheid 6	Karte 55.2980D	Vermessungs- und Katasteramt Prüm

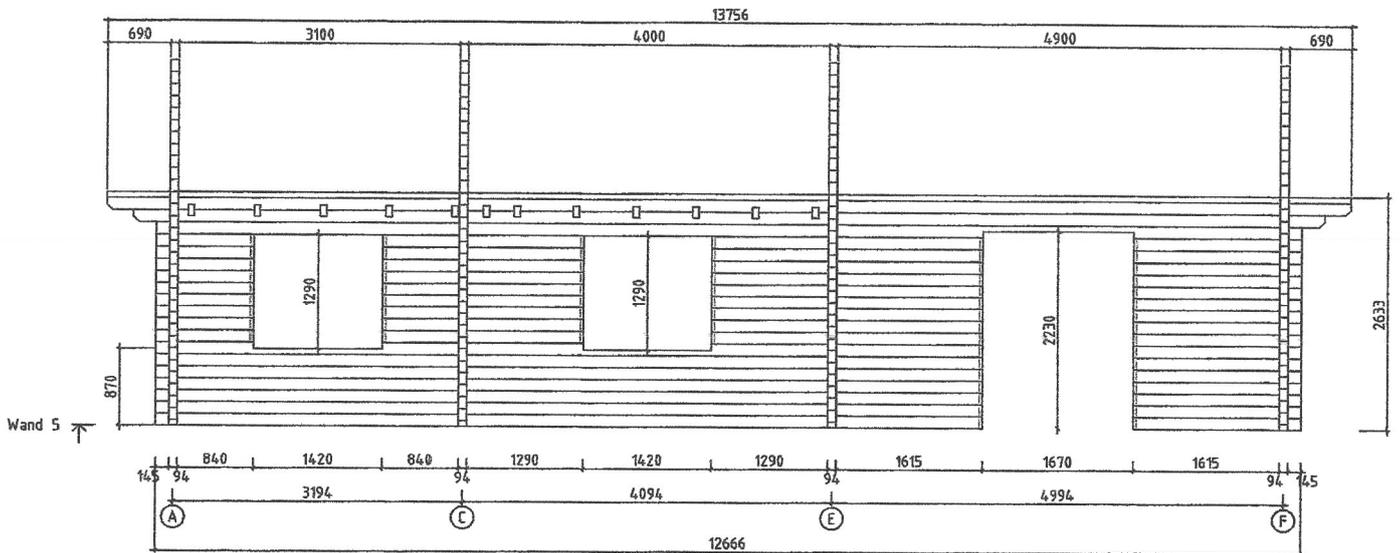


*Stromnetzplan*

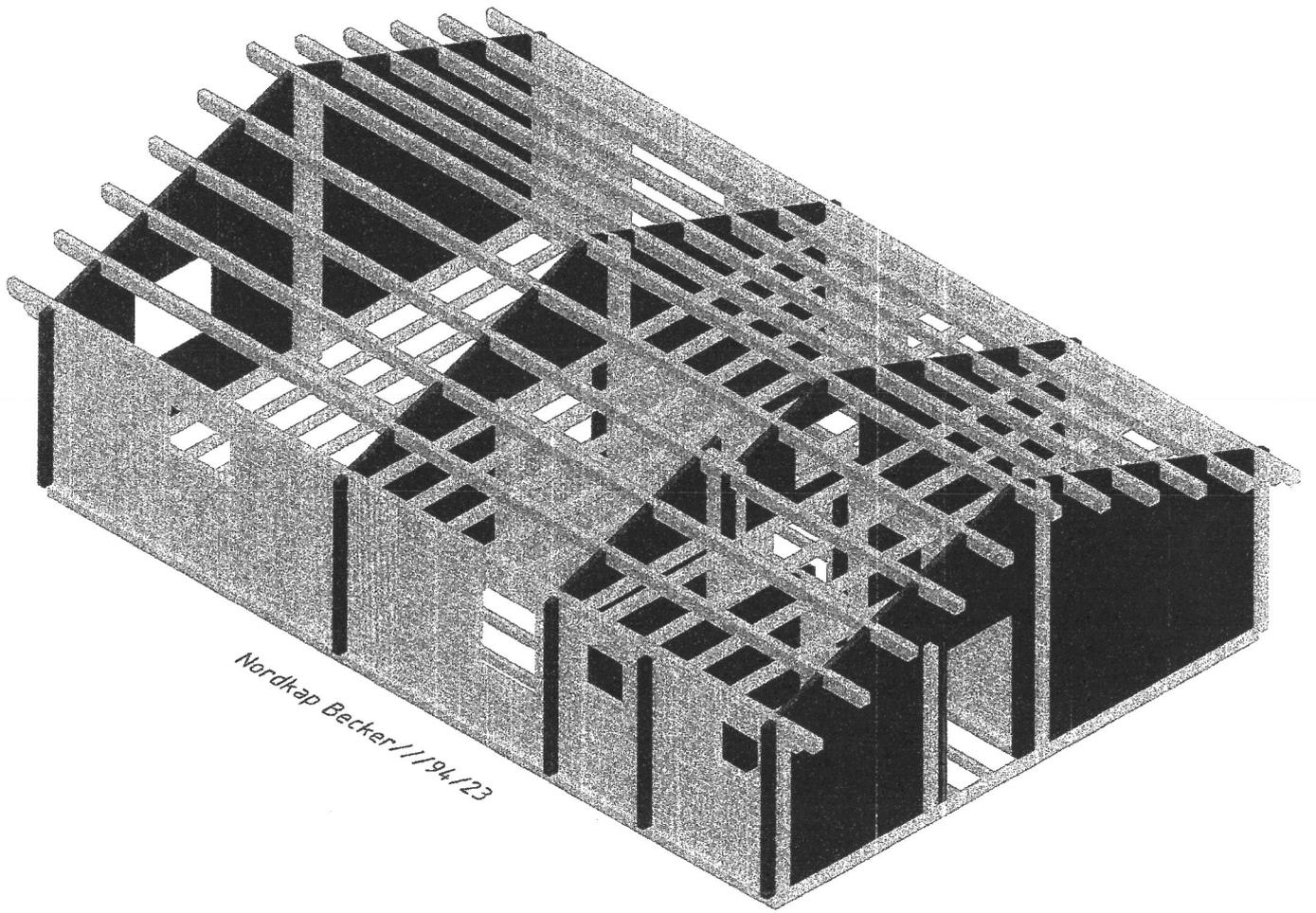
Veröffentlichungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, unmittelbare oder mittelbare Vermerkung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).



*Nordkap Becker // 194/23*



Nordkap Becker//94/23



*Nordkap Becker / 194/23*